Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 40 (1943)

Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wiedereingliederung der Hilfebedürftigen widmen. Die staatliche und berufliche Fürsorge bedarf der Ergänzung und Ausgleichung, denn es haften ihr immer gewisse Grenzen und Härten an (E. M. Meyer, Zürich). Pfr. W. *Bernoulli* prägt in dem vom Verband für innere Mission und evangelische Liebestätigkeit 1940 herausgegebenen Handbuch „Unser Dienst am Bruder" den Satz: „Der Staat als solcher steht wegen seiner konfessionellen Neutralität der tiefsten Not der Sünde und der Schuld und der stärksten Hilfe der Vergebung und Erlösung ratlos und unbeteiligt gegenüber". Ist hier wohl ein unlösbares *geschichtliches Problem* verborgen, ein Kampf zweier sich widerstreitender Prinzipien? Das Ideal liegt in der freien Hilfe von Mensch zu Mensch. Allein auf diesem Weg ist wirksame Unterstützung gar oft nicht möglich. So ertönt denn der Ruf nach Organisation. Fachleute tauchen auf und allmählich wird das seelische vom rationalen Element überwuchert. Der Gleichklang und die richtige Dosierung von Herz und Verstand sind gestört. Die Distanz zwischen dem Hilfegewährenden und Hilfenehmenden vergrößert sich, und damit geht die gemeinschaftsbildende Kraft, die in der Hilfeleistung liegt, verloren.

Obige lückenhafte Darstellung wollte zeigen, wie die staatliche Fürsorge, historisch gesehen, aus der privaten und kirchlichen Fürsorgetätigkeit hervorgegangen ist und auch heute noch aus den gleichen Kraftquellen sich nähren muß, wenn sie Bestand haben will. Private und öffentliche Fürsorge dürfen sich weder gleichgültig, noch feindlich gegenüberstehen: sie müssen *zusammenarbeiten!* Denn schließlich entspringt die Nächstenliebe, wie alle Gesittung, aus dem einen Urquell der Religion und gemeinsam für sie einzustehen, ist unsere Pflicht, wenn nicht alles, was das Christentum in zwei Jahrtausenden aufgebaut hat, nihilistischen Kräften zum Opfer fallen soll.

Benützte Literatur.

Coradi, L., Flüchtlingshilfe in der Schweiz, Diplomarbeit der Sozialen Frauenschule Zürich, 1941.

Denzler, A., Geschichte des Armenwesens im Kanton Zürich im 16. und 17. Jahrhundert, Zürich, 1920.

Flückiger, P., Die Burgerliche Armenpflege im Kanton Bern, Bern, 1920.

Keller, B., Armenwesen des Kantons Zürich vom Beginn des 18. Jahrhunderts bis 1836, Winterthur, 1935.

Meyer, E. M. und Schlatter, M., Grundfragen der Fürsorge, Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, 1/1941.

Rickenbach, W., Die private soziale Arbeit in der Schweiz, Jahrbuch 1942 der N. H. G. „Die Schweiz".

— Die Ergebnisse der III. internationalen Konferenz für soziale Arbeit, Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, 12/1936.

Roscher, W., System der Armenpflege und Armenpolitik, 3. Auflage, Stuttgart, 1906.

Wild, A., Art. „Fürsorge" im Handbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, 1939.

— Art. „Gemeinnützige Vereine" im Handbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, 1939.

— Einfluß der Fürsorge auf das Gemeinschaftsleben, „Der Armenpfleger", 4/1936.

— Das Armenwesen vor 650 Jahren, „Der Armenpfleger", 8/1941.

Bern. *Eintritt und Einweisung in eine bernische Heil- und Pflegeanstalt.* Dem Eintritt oder der Einweisung einer geisteskranken Person in eine Heil- und Pflegeanstalt kommt heute leider eine große Bedeutung zu. Das Dekret über die öffentlichen und privaten Heil- und Pflegeanstalten vom 12. Mai 1936 unterscheidet, wie *Rudolf von Dach* in einer Untersuchung in Bd. XL (1942) der „Monatsschrift für bernisches Ver-

waltungsrecht" ausführt, in Art. 18 grundsätzlich zwischen der Aufnahme und der Einweisung der Kranken. Die Unterbringung eines Kranken in eine solche Anstalt hat immer eine Einschränkung der persönlichen Freiheit des Betroffenen zur Folge. Daher muß Sorge getragen werden, daß die Persönlichkeitsrechte des Kranken nicht ungebührlich oder gar willkürlich eingeschränkt werden. Das Dekret sieht daher für die Aufnahme die Unterzeichnung eines schriftlichen Aufnahmebegehrens durch den Kranken selbst oder seinen Ehegatten vor. Steht der Kranke unter Vormundschaft, so kann das Gesuch auch vom Vormund unterzeichnet werden, wobei nachträglich die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde einzuholen ist. Überdies ist auch eine Gemeindepolizei- oder Armenbehörde befugt, ein Aufnahmebegehren zu stellen. Die Aufnahme auf Grund eines Aufnahmegesuches erfolgt jedoch grundsätzlich nur dann, wenn diesem ein höchstens 14 Tage altes ärztliches Zeugnis darüber, daß der Aufzunehmende geistig gestört und seine Aufnahme in eine Anstalt geboten ist, beigefügt wird. Diese Vorschrift bietet die wichtigste Gewähr gegen ungerechtfertigte Aufnahmen.

Nun gibt es aber neben der Aufnahme auf Grund des Arztzeugnisses auch eine behördliche Einweisung. Nur Behörden, die sich der Tragweite einer solchen Einweisung bewußt sind und genügend Gewähr für eine objektive Einstellung bieten, dürfen dazu zuständig sein: der Regierungsrat und seine Direktionen, die Regierungsstatthalter und die bernischen Gerichtsbehörden. Das Recht auf persönliche Freiheit darf, besonders wenn öffentlich-rechtliche Interessen auf dem Spiele stehen, nicht überwertet werden. Anderseits ist der Rechtsschutz auch nach der Einweisung vorhanden. Ferner werden auch die privaten Anstalten der Aufsicht unterstellt. Bei Armengenössigen, an deren Pflegekosten der Staat aus Armenmitteln etwas beisteuert, entscheidet die kantonale Armendirektion, der die Aufnahmepapiere zuerst zu übermitteln sind, darüber, ob der Kranke in der betreffenden Privatanstalt oder aber in einer Staatsanstalt unterzubringen ist. Wenn sich der Patient der Einweisung widersetzt, müssen sich Verwandte und Verschwägerte an die Gemeindepolizei-, bei einem Armenfall an die Armenbehörde wenden. Schließlich sind von den Behörden verschiedene Bestimmungen in Erwägung zu ziehen, die im Dekret genau umschrieben sind.

A.

Solothurn. Der *Hilfsverein der Stadt Olten* erwähnt in seinem *Jahresbericht pro 1941*, daß seine Kundschaft von der Verteuerung der Lebensmittel besonders stark betroffen wurde, weil sie über keine Reserven verfügte. Mildernd wirkte sich aber dabei aus, daß in der Maschinen- und Metallindustrie ähnlich wie bei der vorbildlichen Lohnausgleichskasse die Kinderzulagen eingeführt wurden. „Anläßlich der 650-Jahrfeier der Eidgenossenschaft wurde auch von der Einwohnergemeinde Olten beschlossen, es sei jeweils auf den 1. August an jede in Olten wohnende Familie, die vier Kinder hat und deren Einkommen den Betrag von Fr. 4500.— nicht übersteigt, für jedes Kind ein Betrag von Fr. 25.— auszurichten, der bei den Bezügen von der Armenpflege in keiner Weise angerechnet werden darf. Der Kanton hat zudem auf Ende des Jahres mit Beteiligung des Bundes und der Gemeinden noch Teuerungsbeihilfen an die minderbemittelte Bevölkerung beschlossen, womit viele Familien vor der Armenpflege bewahrt werden können. Die gut ausgebaute Winterhilfe hat dazu auch noch wesentlich beigetragen". Der Hilfsverein, der bekanntlich die gesamte freiwillige und gesetzliche Armenpflege der Stadt Olten besorgt, hat im Jahr 1941 922 Personen (1940: 869) mit Fr. 162 737.— (1940: Fr. 137 161.—) unterstützt. Diese Mehrbelastung hängt zusammen mit der allgemeinen Teuerung, „die besonders bei den fast durchwegs erhöhten Kostgeldern der Anstaltsversorgten zum Ausdruck kam". Die freiwillige Armenpflege ist an den erwähnten Unterstützungskosten mit Fr. 19 170.— beteiligt, in welcher Summe auch die beträchtlichen heimatlichen Unterstützungen inbegriffen sind, die aus Nichtkonkordatskantonen vermittelt wurden. Die gesetzliche Armenpflege (Konkordatsunterstützungen, innerkantonale Unterstützungen, Leistungen für Transport- und Nichttransportfähige) verschlang Fr. 143 566.—. Von den übrigen Institutionen des Vereins (Herberge, Mütterberatungsstelle, Lesesaal, Brok-

kenhaus und Ferienkolonien) ist zu erwähnen, daß das Brockenhaus infolge der Winterhilfssammlung und der Errichtung einer Kleideraustauschstelle des Roten Kreuzes aufgehoben wurde. Die Ferienkolonie wurde um eine Abteilung mit Schülern aus der 5. Schulklasse erweitert. Endlich wurde am 9. Dezember 1941 an der Aarauerstraße 48 ein Tagesheim für Schulkinder eröffnet. Die Leitung besorgt eine Kindergärtnerin. Die Verpflegung der Kinder hat das alkoholfreie Restaurant Volksheim übernommen.

W.

Waadt. Das *Bureau central d'Assistance in Lausanne* (Einwohnerarmenpflege) hat im Jahr 1941 Fr. 455 967.— an Unterstützungen ausgegeben, wovon Fr. 30 000.— aus eigenen Mitteln. Die Zahl der Unterstützten belief sich auf Fr. 14 265.—. Es hilft diskret einer großen Zahl von Familien oder Einzelstehenden in Notfällen, die sich nicht eignen für die öffentliche Unterstützung, wenn diese ungenügend und sofortige Hilfe nötig ist, bis die öffentliche Hilfsinstanz einsetzt. Die Hilfe besteht in Gutscheinen für Milch, Brot, Lebensmittel, in Kleidern, Schuhen, Mietzinsen, Eisenbahnbilletten usw. Das Bureau war im Jahr 1941 die Vermittlerin von Unterstützung aus 13 großen Kantonen und hatte sich auch stark mit den zurückkehrenden Auslandschweizern zu befassen. Für die amtliche städtische Armenpflege besorgte es, wie im Vorjahr, die Erhebungen über die unterstützungsbedürftigen Waadtländer in Lausanne und beschäftigte damit vier Angestellte. Die Beiträge zahlenden Mitglieder sind seit 1937 ständig zurückgegangen. Mit Rücksicht auf die beständigen Defizite und die immer größer werdenden Anforderungen an das Bureau wäre eine Vermehrung sehr wünschenswert. Die Eidgenossenschaft, Heimat-Kantone und -Gemeinden leisteten Fr. 415 028.— und an Mitgliederbeiträgen und Geschenken gingen Fr. 46 392.— ein. Die Verwaltungskosten betrugen Fr. 37 962.—. *W.*

Literatur

Die Verbindung von amtlicher und freiwilliger Armenfürsorge. Schriften für Armenpflege und soziale Fürsorge in der Stadt St. Gallen. Herausgegeben von *Hch. Adank*, a. Fürsorgechef. Kommissions-Verlag der Fehr'schen Buchhandlung, St. Gallen. Werbestelle: Schreibstube für Stellenlose, Seidenhofstr. 6. 1942, 16 S. Preis Fr. 2.—.

Der verdiente frühere Fürsorgechef Adank zeigt in dieser Publikation, wie das in allen größeren Orten mit Rücksicht auf eine rationelle Armenfürsorge dringende Problem der Zusammenarbeit aller örtlichen Fürsorge-Organisationen für die Stadt St. Gallen in vorbildlicher Weise gelöst wurde. *W.*

Adressen der Fürsorgestellen in Winterthur. Herausgegeben von der Fürsorge-Konferenz Winterthur 1943. 18 S. Preis Fr. 1.—.

Bereits zum fünftenmal erscheint diese treffliche, von Fürsorgesekretär Zwicky in Winterthur besorgte alphabetische Zusammenstellung der städtischen Fürsorgewerke und -organisationen, die aufs neue zeigt, wie gut ausgebaut die soziale Arbeit dieser Stadt ist. Möge auch diese Auflage Privaten und Behörden die besten Dienste leisten! *W.*

Mitteilungen an unsere Abonnenten und Leser.

1. Der Sonderabdruck der Arbeit von Dr. H. *Albisser*, Dep.-Sekr., Luzern: *Schweizerisches Strafgesetzbuch und Armenpflege* aus dem „Armenpfleger", Nr. 9, 10 und 11, 1942, 16 S. Preis: 60 Rp. plus Porto, hat bei den Armenpflegen großes Interesse gefunden, das in zahlreichen Bestellungen zum Ausdruck kam.

   Exemplare können, so lange der Vorrat reicht, von der Redaktion des „Armenpflegers": A. Wild, a. Pfr., Zürich 2 bezogen werden.

2. Die *Beilage Entscheide fällt* wegen Erkrankung des Redaktors in dieser Nummer *aus. Dafür wird die Nummer vom April 16 statt 8 Seiten umfassen.*

Redaktion und Verlag.